Absender:
Frau/Herr..... den,
.....

.....

.....

Stadt Zossen
Kita- und Schulverwaltung
Marktplatz 20
15806 Zossen

Erklärung zum Elterneinkommen

Gemäß der zurzeit gültigen Satzung zur Erhebung der Beiträge für die Betreuung der Kinder in Kindereinrichtungen der Stadt Zossen * werden Sie gebeten, **jährlich bis zum 31.03. jeden Jahres Ihr Einkommen nachzuweisen.**
Des Weiteren werden Sie gebeten, die nachfolgende Erklärung bei Erstantrag, bei Änderungen der Einkünfte sowie vor Ablauf des erweiterten Rechtsanspruches vollständig ausgefüllt bei der Kita- und Schulverwaltung der Stadt Zossen einzureichen. Zugrunde zu legen ist Ihr Jahreseinkommen aus dem Vorjahr. Daraus wird der Elternbeitrag für die Betreuung Ihres(r) Kindes(er) für das Folgejahr berechnet. Sollten die Nachweise nicht erfolgen, so wird der Höchstbetrag der Elternbeiträge festgesetzt werden.
* Die Satzung kann zu den Sprechzeiten der Stadt Zossen in der Kita- und Schulverwaltung und auf der Homepage www.zossen.de eingesehen werden.

Angaben zum Kind/ zu den Kindern:

Name, Vorname:	**Geb.-Datum:**	**Aufnahmedatum:**	**Einrichtung:**	**Kassenzeichen** (wenn vorhanden):

Angaben der Betreuungszeit:

Kita	**Hort**	
☐ unter 30 h/Woche	☐ unter als 20 h/Woche	ab/seit ……
☐ 30 h bis 40 h/Woche	☐ 20 h bis 30 h/Woche	
☐ ab 41 h bis 45 h/Woche	☐ ab 31 h/Woche	
☐ ab 46 h/Woche	☐ **Frühhort ab ……. Uhr**	

Bitte geben Sie die gewünschte Betreuungszeit pro Woche an.
Für nicht berufstätige Eltern gilt die tägliche Kernbetreuungszeit (von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr) bis 30 h Betreuungszeit/Woche.
In begründeten Fällen kann eine Ausnahmeregelung mit der Kita-Leiterin vereinbart werden.

Essenversorgung: (trifft für die Hortkinder nicht zu)

☐ Mittagspauschale

Angaben zu weiteren im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kindern der Familie:

Name, Vorname:	**Geb.-Datum:**	**wo zurzeit untergebracht (Name der Kita u. Ort; Schule u. Klasse; Ausbildung u. Ausbildungsjahr; zu Hause)**

Einkünfte:	**Jahresbruttoeinkommen in Euro zur Ermittlung des Elternbeitrages**
Mutter/Personensorgeberechtigte:	
Vater/Personensorgeberechtigter:	
erhaltene Unterhaltszahlung:	
sonst. Leistungen/Einnahmen: **(siehe Punkt 2 allgemeine Hinweise)**	
Abzugsbeträge	
Werbungskosten (lt. beiliegender Kopie des Einkommensteuerbescheides):	
abziehbare und nachgewiesene Unterhaltszahlung an Kindern die nicht im Haushalt leben:	
gesamt:	

Bei Lebensgemeinschaften zählt das Einkommen beider Partner, sofern sie Eltern des Kindes sind.

Die Angaben zum Jahreseinkommen sind durch Unterlagen (z.B. elektronische Lohnsteuerbescheinigung, Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Bescheid über die Bewilligung von Leistungen… u. a.) nachzuweisen.

Soweit Sie keine Erklärung zum Elterneinkommen abgeben, wird eine Kostenbeteiligung in der Höhe des Höchstbeitrages festgesetzt.

Veränderungen Ihres Familieneinkommens, Namensänderungen sowie Ihrer Anschrift sind der Stadt Zossen unverzüglich mitzuteilen.
Ich versichere/wir versichern, dass ich/wir die Angaben in diesem Vordruck wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe/n.

.....
Ort, Datum, Unterschrift Mutter/Personensorgeberechtigte Unterschrift Vater/Personensorgeberechtigter

Allgemeine Hinweise zum Einkommen für die Berechnung des Elternbeitrages

(1) Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage von geeigneten Nachweisen des Vorjahres der Beitragspflichtigen. Geeignete Nachweise sind z. B.: elektronische Lohnsteuerbescheinigung, Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Gehaltsbescheinigung Dezember mit Jahresübersicht Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Arbeitslosengeldbescheide, Wohngeldbescheid. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung ausgegangen. Das anzurechnende Einkommen der Beitragspflichtigen wird auf volle Eurobeträge gerundet.

(2) Jahresbruttoeinkommen im Sinne der Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Personensorgeberechtigten bzw. Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EstG). Die Summe der positiven Einkünfte der Personensorgeberechtigten bzw. Eltern umfasst nach § 2 EstG:
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung

sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EstG z.B.:
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen bzw. Einnahmen, Unterhaltsleistungen an die Eltern, Personensorgeberechtigten und das Kind
- alle Arten von Renten
- Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, wie Lohnersatzleistungen, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Konkursausfallgeld, Arbeitslosengeld I
- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Verletztengeld
- Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Übergangsgeld, Wohngeld, BaföG
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen.

Maßgebend ist je nach Einkunftsart entweder der Gewinn, d.h. die Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben, oder die Einnahmen, von denen die Werbungskosten abgezogen wurden.
Die Summe der positiven Einkünfte der Personensorgeberechtigten bzw. Eltern ist zunächst getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren.
° Werbungskosten lt. Steuerbescheid des vorangegangenen Jahres vom Finanzamt sind vom Einkommen abzuziehen. (Bitte in Kopie beilegen.)
° Einkommensmindernd sind nachweisbare Unterhaltsleistungen. (Bitte in Kopie beilegen.)